

Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig, Ruhezeit 30 Jahre

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen)

Einstellig, Ruhezeit 30 Jahre

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte aus Granit, die mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr sowie mit einem vertieften Kreuz versehen ist.

3. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

3c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte für Urnenbeisetzungen

Ein- oder mehrstellig

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die Nutzungsberechtigte Person muss die Grabstätte mit einer Grabplatte aus Granit mit einer vertieften Schrift versehen. Die Grabplatte ist mit vertiefter Schrift frei zu gestalten.

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Grabbeet und stehendem Grabmal

Ein- oder zweistellig, Nutzungszeit und Ruhezeit 30 Jahre

4a) für Erdbestattung

4b) für Urnenbeisetzung

Die Anlage (Pflanzung) und Unterhaltung (Pflege) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Sie stellt als Grabmal eine Basaltsäule auf und versieht diese mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person.